

4751/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5071/J betreffend Bergbauförderung, welche die Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde am 28. Oktober 1998 an mich richteten, steife ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

In den Jahren 1983 bis einschließlich 1997 wurden nachstehende als "Sonstige Geldzuwendungen" (§ 8 Abs. 3 Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137 zuletzt geändert durch BGBl. Nr.837/1995) bezeichnete Beihilfen gewährt.

1983; 206.600.000  
1984; 196.585.000  
1985; 182.462.000  
1986; 182.500.000  
1987; 146.520.000  
1988; 108.880.000  
1989; 234.386.000

1990; 230.565.000  
1991; 210.292.000  
1992; 164.500.000  
1993; 205.165.000  
1994; 204.391.000  
1995; 175.358.000  
1996; 172.268.000  
1997; 162.371.000

**Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Die Aufgliederung der im gegenständlichen Zeitraum zur Anweisung gebrachten Beihilfen ist der Tabelle im Anhang 1 zu entnehmen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Bergbauförderungsgesetzes 1979 können Bergbauberechtigten über Antrag Beihilfen aus Mitteln der Bergbauförderung jeweils für ein Jahr gewährt werden. Über die Anträge entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (nunmehr Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr) und dem Bundesminister für Finanzen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Die genannten Bundesminister werden dabei von einem eigens dafür eingerichteten "Interministerielles Beamtenkomitee für die Bergbauförderung" unter der Mitwirkung von Vertretern des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr unterstützt.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Als Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten habe ich jeweils entsprechend den Empfehlungen des "Interministeriellen Beamtenkomitees für die Bergbauförderung" entschieden.

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Das "Interministerielle Beamtenkomitee für die Bergbauförderung" ist mit Bediensteten der Sektion VII des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Sektion V des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr und der Sektion II des Bundesministeriums für Finanzen besetzt. Jeder Förderungsfall wird vom "Interministeriellen Beamtenkomitee für die Bergbauförderung" bearbeitet. Wird die Förderungswürdigkeit festgestellt, erfolgt eine Förderungszusage. Das Einverständnis der oben angeführten Ressorts wird am Zusageakt bestätigt.

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

In den Jahren 1991 bis inkl. 1997 wurden folgende Projekte mit dem gegenständlichen, bundesfinanzgesetzlichen Ansatz dotiert, die nachstehende Aufstellung beinhaltet die Anzahl der Förderungsfälle, wobei anzumerken ist, daß einerseits Doppelnennungen (wie etwa Investitionen und Aufschließung) möglich sind, andererseits die Unternehmung jeweils nur einmal erfaßt wird.

	<b>Mill .ATS</b>	<b>%</b>	<b>Förderfälle</b>
1. Stillegung	587,7	45,2	11
2. Betriebsverluste	286,5	22,0	3
3. Prospektion/Exploration	138,5	10,6	23
4. Aufschließung	156,1	12,0	59
5. Investition	102,3, 7,9	10	
6. Sonstige	29,9	23	4
<b>SUMME</b>	<b>1.301</b>	<b>100</b>	<b>110</b>

**Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

Bei der Vergabe von Mitteln aus der Bergbauförderung werden vom interministeriellen Beamtenkomitee für die Bergbauförderung die bei der Vergabe von Bundesmitteln allgemein

geltenden Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt. Darüberhinaus werden folgende Grundsätze ohne daß diese besonders evaluiert werden, mitberücksichtigt:

- Vorsorge für eine wirtschaftliche und sichere Rohstoffversorgung der österreichischen Wirtschaft;
- Vorkehrungen für eine Mindestvorsorgung Österreichs in Krisenfällen;
- Verminderung der Rohstoffimporte;
- Sicherungen von Arbeitsplätzen;
- möglichst vollständiger Abbau der Lagerstätten, die als von der Natur bereitgestellte Bodenschätze ein wertvolles und daher volkswirtschaftliche zu nutzendes Vermögen darstellen;
- Vermeidung sowohl von Raubbau als auch Verlust wichtiger Lagerstättenteile;
- Aufrechterhaltung inländischer Bergbaue zur Bewahrung sowie Weiterentwicklung des bergbaulichen Fachwissens;
- Sicherungsmaßnahmen im Bereich von ehemaligen Bergbauflächen bzw. die Ermöglichung der Nachnutzung von ehemaligen Bergbauflächen im Zuge von Stillegungen;
- Verminderung der Auswirkungen der Bergbautätigkeit auf die Umwelt.

**Antwort zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:**

Der Naintsch Mineralwerke Ges.m.b.M. wurden in den letzten 5 Jahren folgende Beihilfen aus Mitteln der Bergbauförderung gewährt:

Tagbergbau Lassing		
1993		
1994	1,000.000,--	Investitionen
1995		
1996	1,767.000,--	Investitionen
1997	400.000,--	Investitionen

Talk – und Glimmerbergbau Kleinfestritz und Mahlanlage Weißkirchen

1993		
1994		
1995	1,099,000,--	Investitionen Aufschluß von Lagerstätten
1996		
1997		

Talkbergbau Rabenwald und Talkummühle Oberfeistritz

1993	1,190.000,--	Aufschluß und Untersuchung von Lagerstätten
1994	1,500.000,--	Aufschluß und Untersuchung von Lagerstätten
1995	1,595.000,--	Aufschluß und Untersuchung von Lagerstätten
1996	1,996.000,--	Aufschluß und Untersuchung von Lagerstätten
1997	2,700.000,--	Investitionen

Die Bedingungen sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

**Antwort zu den Punkten 10 und 32 der Anfrage:**

Die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch die Naintsch Mineralwerke Ges.m.b.H. wurde jeweils im Folgejahr überprüft.

In der Sektion VII, Oberste Bergbehörde, Roh- und Grundstoffe, sind zurzeit drei Akademiker bzw. eine Vertragsbedienstete mit der Verwaltung des Ansatzes betraut. Darüberhinaus fungiert die Buchhaltung als zahlungsanweisende Stelle.

**Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:**

Die Bergbauförderung gemäß des Bergbauförderungsgesetzes 1979 versteht sich als sektorale Förderung. Die regionalpolitischen, in dieser Frage angesprochenen Belange sind zum größten

Teil mit Frage 2 deckungsgleich; eine Aufgliederung nach Gemeinden erscheint wegen der geologisch - lagerstättenbedingten zahlreichen Überschneidungen der Förderungsfälle nicht darstellbar.

**Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:**

Die Beihilfenverträge werden von dem hiezu eigens eingerichteten "Interministeriellen Beamtenkomitee für die Bergbauförderung" ausverhandelt. Der Abschluß der Förderungsverträge erfolgt zwischen dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem jeweiligen Förderungswerber.

**Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:**

Die Förderungsverträge werden auf Grund des § 16 des Bergbauförderungsgesetzes 1979 erstellt. Diesem zufolge ist eine Beihilfe mit festgelegter Eskontierung zurückzuerstatten, wenn:

1. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,  
oder
2. das geförderte Vorhaben durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,  
oder
3. der Förderungsempfänger die unverzügliche Anzeige von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unterlassen hat,  
oder
4. die Beihilfe widmungswidrig verwendet wurde oder den Erfolg des geförderten Vorhaben sichernde Bedingungen oder Auflagen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in den beiden letztgenannten Fällen eine zweimalige, den ausdrücklichen Hinweis

auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,  
oder  
**5.** eine verlangte Sicherheit nicht beigebracht wird.

**Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:**

Die hier angesprochenen ArbeitnehmerInnen - Schutzzvorschriften bzw. Sozial - versicherungsbestimmungen können grundsätzlich unter § 16 Abs. 1 Bergbauförderungsgesetzes 1979 subsumiert werden.

**Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:**

Der Förderungsvertrag beruht auf dem Bergbauförderungsgesetz 1979. Ein Mustervertrag im eigentlichen Sinn existiert nicht; die abgeschlossenen Verträge sind jedoch aufgrund der Rahmenbedingungen sehr ähnlich.

**Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:**

Der Investitionsanteil im Bereich des gegenständlichen finanzgesetzlichen Ansatzes ist der Tabelle zur Frage 3 zu entnehmen. Zum gegenständlichen "adäquaten Eigenmittelanteil" ist zu bemerken, daß bei aktiv gebarenden Unternehmungen max. 25% der gesamt anerkannten Investitionskosten durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten beigestellt werden. Eine im Vertrag explizit ausgewiesene Vereinbarung hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen besteht wegen erheblicher vertragsrechtlicher Bedenken nicht.

**Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:**

Die Ertragssituation der gegenständlichen Unternehmungen wird grundsätzlich vom Interministeriellen Beamtenkomitee für die Bergbauförderung einer Überprüfung unterzogen.

**Antwort zu Punkt 18 der Anfrage:**

Vorhaben aktiv bilanzierender Unternehmungen werden allenfalls aus Mitteln der Bergbauförderung gefördert, um einen Anreiz zu schaffen, über gesetzliche und auflagenmäßige Verpflichtungen hinaus innovative Vorkehrungen und Maßnahmen zu setzen oder für den gesamten österreichischen Bergbau bedeutende Technologien einzuführen.

**Antwort zu Punkt 19 der Anfrage:**

Bereits in Vollziehung des Bergbauberechtigungswesens hat der Bergbauberechtigte das Vorhandensein ausreichender technischer und finanzieller Mittel glaubhaft darzulegen. Die "Bestellung von Sicherheiten" erfolgt gemäß des § 17 des Bergbauförderungsgesetzes 1979, wonach die Beihilfen teilweise unpfändbar, also der Exekution entzogen, sind.

**Antwort zu den Punkten 20, 21 und 22 der Anfrage:**

In den abgelaufenen 15 Jahren mußten seitens des Bundes keine Rückforderungen geltend gemacht werden.

Die Finanzprokuratur wurde im Rahmen der Bergbauförderung in einem einzigen Fall befaßt.

**Antwort zu Punkt 23 der Aufgabe:**

Hiezu wird bemerkt, daß eine wissenschaftliche Evaluierung aufgrund der volkswirtschaftlichen Kosten und Nutzen im Hinblick auf die völlige Inhomogenität der Förderungswerber, das sind Unternehmungen hinsichtlich Bergbau auf Metallerzen, Bergbau auf Steine und Erden u. dgl. nicht zweckmäßig ist. Dazu kommt, daß die Verwendungs- und Absatzcharakteristiken nur mit extremen Kosten und weitreichenden Freiheitsgraden als volkswirtschaftliches Modell dargestellt werden können. Es erscheint daher nicht zielführend, in Hinblick auf die damit einhergehenden Kosten und Unsicherheiten ein diesbezügliches volkswirtschaftliches Modell zu erstellen.

**Antwort zu Punkt 24 der Anfrage:**

Die in der Anfrage wenig zutreffend als "Explorationsoffensive" titulierte Evaluierung der heimischen mineralischen Rohstoffe dient in erster Linie als Grundlage für das in anderen Fragen angesprochene volkswirtschaftliche Modell im Zusammenhang mit heimischen mineralischen Rohstoffen. Ziel ist es daher, in erster Linie Aussagen über die grundsätzliche Verwendbarkeit der gegenständlichen Rohstoffe als primäres Einsatzprodukt für heimische Abnehmer zu schaffen. Dies hat umso mehr Bedeutung, als in Regionen mit hohen Bevölkerungsdichten bzw. hohem Zersiedelungsgrad ein Rohstoffabbau ein raumordnerisches Anliegen ist. Dabei gilt es, Konfliktpotentiale im Hinblick auf die Nutzungsralitäten benötigter Flächen hintanzuhalten.

**Antwort zu Punkt 25 der Anfrage:**

Zurzeit erscheinen Versorgungskrisen nicht unmittelbar gegeben, solche können jedoch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Daher sind Maßnahmen für die Sicherung der heimischen Ressourcen unabdingbar und gehen daher auch mit den Zielen des Bergbauförderungsgesetzes 1979 einher. Dazu kommt, daß heimische Produzenten auf gesicherte Rohstoffquellen zur Aufrechterhaltung der Qualität und Quantität der Produktion zurückgreifen müssen. Darüberhinaus ist in diesem Zusammenhang anzuführen, daß bestimmte mineralische Rohstoffe wie Wolframerze, Eisenglimmer, Talk, Leukophyllit, Magnesit u.s.w. weltweit nur an bestimmten Orten zur Verfügung stehen und ausländische Produzenten, abgesehen von ihrer Monopolstellung, in Regionen mit erhöhtem politischen und sozialen Instabilitäten situiert sind.

**Antwort zu Punkt 26 der Anfrage:**

Die Stilllegung von Bergbaubetrieben erfolgt oft nach Jahrzehnten und Jahrhunderte währenden Bergbautätigkeiten mit unterschiedlichem wirtschaftlichem Erfolg, sodaß mit den vorhandenen Rücklagen nötige Sicherungsarbeiten nicht in vollem Umfang finanziert werden können.

Darüberhinaus werden durch die Gewährung von Beihilfen über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende und der Umwelt dienende Vorkehrungen und Maßnahmen durchgeführt.

**Antwort zu Punkt 27 der Anfrage:**

Der in Rede stehende Bergbau bei Berndorf wurde bereits im Jahr 1959 eingestellt. Zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen wurden keine Bergbauförderungsmittel beantragt. Darüberhinaus ist zu bemerken, daß Anträge für Beihilfen für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen im Zuge der Stilllegung von Bergbauen auf bergfreie Mineralien - nur für diese können allenfalls Beihilfen gewährt werden - nur vom Bergbauberechtigten gestellt werden können.

**Antwort zu den Punkten 28, 29 und 30 der Anfrage:**

Das Bergbauförderungsgesetz zielt auf die Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit heimischen mineralischen Rohstoffen ab, in zweiter Linie auf die Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Sachen im Zuge der Stilllegung von Bergbauen. Die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen ist ein zusätzlich erwünschter Effekt. Eine Reduzierung oder gar Einstellung der BBF ist sicherlich mit dem Verlust von Arbeitsplätzen verbunden, wobei aber eine qualitative Aussage nicht gesichert möglich ist.

**Antwort zu Punkt 31 der Anfrage:**

Das Meldesystem erscheint in Bereichen der Bergbauförderung im Hinblick auf die Datenabfrage nicht anwendbar.

**Antwort zu Punkt 33 der Anfrage:**

Zurückzuweisen ist das Ansinnen, daß eine unvereinbare Nahebeziehung alleine schon durch das Studium an einer einschlägigen Universität ausgelöst wird. Auf die entsprechenden,

einschlägigen Bestimmungen des geltenden Beamten- und Vertragsbedienstetenrechtes sei verwiesen.

**Antwort zu Punkt 34 der Anfrage:**

Es traten keine Unvereinbarkeiten auf

**Antwort zu Punkt 35 der Anfrage:**

Neben der externen Revision durch den Rechnungshof erfolgte die Überprüfung durch die Innenrevision bzw. im Rahmen der Haushalts- und Rechnungsführung im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

**Antwort zu Punkt 36 der Anfrage:**

Im Jahr 1996 wurde die Gebarung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten - Bergbauförderung einer Überprüfung unterzogen Dieser ist u.a. Nachstehendes zu entnehmen:

"Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten verwaltete die für die Bergbauförderung vorgesehenen Mittel ordnungsgemäß und verantwortungsbewußt."  
"Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Zielsetzung des Bergbauförderungsgesetzes erfüllt und sich dabei stets vom gebotenen volkswirtschaftlichen Interesse leiten lassen."

**Antwort zu Punkt 37 der Anfrage:**

Der Mitteleinsatz bei Förderungsprojekten im Rahmen der Bergbauförderung erfolgte entsprechend den Richtlinien im Anhang des Bergbauförderungsgesetzes 1979 Die Vergabe der Mittel erfolgt aufgrund von Entscheidungen des Interministeriellen Beamtenkomitee für die

Bergbauförderung nach eingehender Prüfung des jeweiligen Förderungsfalles. Die Vergabe von Förderungsmitteln wurde, wie bereits weiter oben angeführt, sowohl von der Innenrevision in meinem Ressort als auch vom Rechnungshof überprüft.

**Antwort zu Punkt 38 der Anfrage:**

Für den Bereich der dem EG - Vertrag unterliegenden Produkte hat Österreich mit Schreiben vom 3. März 1994 der EFTA Surveillance Authority das Bergbauförderungsgesetz 1979 notifiziert. Hinsichtlich der zeitlichen Befristung des Bergbauförderungsgesetzes wurde die EFTA Surveillance Authority informiert, daß dieses an sich befristete Gesetz auf Dauer konzipiert sei und daher periodisch die Geltungsdauer verlängert werde. Die nächste Verlängerung sei für Ende 1995 geplant und solle im Hinblick auf die vorgeschlagene Übergangsregelung im Beitrittsvertrag den Zeitraum bis 31. Dezember 2002 abdecken. In ANNEX II zu dieser Notifikation wurde eine detaillierte Planung übergeben, in welchen Bergbaubereichen und für welche Förderzwecke bestimmte Beihilfebeträge bis Ende 2002 vorgesehen sind. Neben dem Gesetz selbst wurde der EFTA Surveillance Authority im Laufe des Genehmigungsverfahrens die damals verwaltungsinternen Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen nach dem Bergbauförderungsgesetz 1979 notifiziert

Die EFTA Surveillance Authority hat mit Entscheidung vom 7. Dezember 1994 das österreichische Bergbauförderungsgesetz, soweit es nicht den EGKS - Bereich betrifft, unter Anordnung von "zweckdienlichen Maßnahmen" genehmigt, denen Österreich in der Folge ausdrücklich zugestimmt hat.

Österreich hatte sich mit der Zustimmung zu den "zweckdienlichen Maßnahmen" verpflichtet, die damals verwaltungsinternen Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen nach dem Bergbauförderungsgesetz 1979 bis 31. Dezember 1995 mit Gesetzesrang auszustatten, wobei die in den Richtlinien genannten Prozentsätzen Höchstwerte darzustellen haben und Kumulierungen mit anderen Förderungen aus demselben Titel zu berücksichtigen sind. Außerdem wurde Österreich aufgetragen, die in den Richtlinien genannten Höchstprozentsätze ab 1. Jänner 1995 anzuwenden.

In Österreich wurde die für Ende 1995 ohnehin geplante Verlängerung des Bergbauförderungsgesetzes 1979 zum Anlaß genommen, die der EFTA Surveillance Authority zugesagten "zweckdienlichen Maßnahmen" fristgerecht zu erfüllen und das Bergbauförderungsgesetz entsprechend zu adaptieren. Durch ein am 21. Dezember 1995 kundgemachtes Bundesgesetz, mit dem das Bergbauförderungsgesetz 1979 geändert wurde, wurde den von der EFTA Surveillance Authority verlangten "zweckdienlichen Maßnahmen" entsprochen. Da die EFTA Surveillance Authority in der Entscheidung auch die Übermittlung der einschlägigen Gesetzesmaterialien verlangt hatte, wurde diese - mittlerweile war Österreich am 1. Jänner 1995 Mitglied der Europäischen Union geworden - mit Schreiben vom 19. Februar 1996 der EG - Kommission übermittelt. Die von der EFTA Surveillance Authority verlangten Jahresberichte wurden seither jeweils fristgerecht der Kommission übermittelt.

Für den Bereich des dem EGKS - Vertrag unterliegenden Eisenerzes wurde ein Verfahren nach Art. 95 EGKS - Vertrag beantragt, das die Kommission - nach einstimmiger Zustimmung des Rates - mit Entscheidung vom 29. November 1995 abgeschlossen hat: Mit dieser Entscheidung wurden Betriebsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für den Erzberg bis einschließlich 2002 genehmigt. Das Vorliegen der Bedingungen und die Verwendung der Mittel werden seither von der Kommission überwacht. Bei einer im Juni 1997 durch einen EGKS - Beamten in Eisenerz durchgeführten Überprüfung wurde bestätigt, daß die materiellen und formellen Bestimmungen der Entscheidung der Kommission vom 29. November 1995 über ein Beihilfenvorhaben Österreichs zugunsten der Voest - Alpine Erzberg Gesellschaft mbH eingehalten wurden.

**Antwort zu Punkt 39 der Anfrage:**

Österreich war von 1974 bis zum EWR - Beitritt sowohl mit der EGKS als auch mit der EWG durch bilaterale Freihandelsabkommen verbunden. In beiden Freihandelsabkommen fanden sich Beihilfenverbote, nach denen jede staatliche Beihilfe, die den Wettbewerb durch Begünstigung bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verfälscht oder zu verfälschen droht, mit dem guten Funktionieren der Freihandelsabkommen unvereinbar ist, soweit sie geeignet ist, den Warenverkehr zwischen Österreich und der Gemeinschaft zu beeinträchtigen.

Die Praxis der österreichischen Bergbauförderung hatte in den Jahren der Freihandelsabkommen nie Anlaß zu Beschwerden von Unternehmen oder der EG - Kommission gegeben, weil die Förderungsmethoden nach dem österreichischen Bergbauförderungsgesetz laufend mit den Förderungszielen und insbesondere Förderungsgrenzen vergleichbarer Gemeinschaftsregelungen zur Förderung von Bergbaubetrieben in der Gemeinschaft abgestimmt wurden.

**Antwort zu Punkt 40 der Anfrage:**

Rückfragen der zuständigen Stellen der Europäischen Kommission erfolgen routinemäßig in Zusammenhang mit der Erstattung der Halbjahresberichte (EGKS - Vertrag) und der Jahresberichte (EG - Vertrag).

Im September 1996 wurde von der Generaldirektion IV betreffend Aus- und Einführen von Produkten, die Beihilfen im Rahmen des Bergbauförderungsgesetzes erhalten können, angefragt. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die erbetenen Informationen übermittelt.

Im September 1997 wurde mit der Generaldirektion IV abgeklärt, ob ein bestimmtes Bergbauprodukt in den sachlichen Geltungsbereich des EF - Vertrags oder der EGKS - Vertrags falle, nachdem sich die Oberste Bergbehörde vor Klärung dieser Frage geweigert hatte, Bergbauförderungsmittel verfügbar zu machen und sich der Bergbautreibende dagegen bei der Europäischen Kommission beschwert hat.

Am 24. September 1997 hat sich die Oberste Bergbehörde in einer Besprechung bei der GD IV zur Vervollständigung der Aktenlage bei der Kommission bereit erklärt. Die Oberste Bergbehörde hat diese Gelegenheit wahrgenommen, um die Kommission auch über die verbindliche verwaltungsinterne Beschränkung der Inanspruchnahmemöglichkeit des EG - Vertrags zu informieren.

Anlage konnte nicht gescannt werden !!